# Goldaper



# Kreisblatt.

- (Siebenundsechszigster Jahrgang.) —

Redatteur für den amtlich en Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Berantwortlicher Redatteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Bautstadi in Goldap. — Berleger und Drucker: Th. Bautstadt in Goldap.

Mr. 34.

Montag, den 23. August.

1909.

#### Umtlicher Teil.

#### Bekanulmachung.

Rach den von dem Bundesrat am 24. Juli d. 36. deschtossenen Aussührungsbestimmungen zu Artifel Alfa des Gesehes vom 15. Juli 1909 wegen Abänderung des Tabakkenergesehes haben Zigaretten= und Zigarettenpapiersabrikomen und händler alle am 31. August d. Is. am Schlusse der Geschäftsstunden in ihrem Vesitze besind ichen Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen spätessens am 3. September d. Is.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hungebilich bes für die zurnichgelieferten Steuerzeichen, die unbeschädigt sein müssen, zu gewährenden Ersaßes ift bestimmt, daß der Hebestelle eine Aufstellung der umzutauschenden Steuerzeichen unter Benutning des mit der Aufschrift "Hücklieferungszettel" zu versehenden Bestellzettelmusters neben einem Bestellzettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzu-Hegen ist. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direftivbehörde eine Hückjahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabritant die Herstellung oder ein Sändler die Cinfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufgibt. Auch angebrochene Bogen oder einzelne Stenerzeichen können unter Absetzung etwa überschießender Bruchteile eines Pfennigs umgetauscht oder erstattet merben.

Für fpater zurüchgelieferte Steuerzeichen findet ein Erfan nicht ftatt.

Vom 1. September d. Js. ab dürfen Zigaretten und Zigarettenhüllen aus der Erzeugungsnätte oder bem Zollgewahrsam nur dann entfernt werden, wenn sie mit Steuerzeichen versehen sind, die durch einen in roter Farbe hergestellten Aufdruck: "Gesetz von 1909" gekennzeichnet sind.

Bigaretten und Zigarettenhüllen, bie vor dem 1. September b. 38. aus ihren Erzeugungsstätten ober aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, bebürfen einer Anderung der an ihnen angebrachten Sienerzeichen nicht.

Fabrikanten, die am 1. September d. 36. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in den Erzeugungsstätten haben, kann von dem Hauptamt ausnahmsweise gestattet werden, diese Zigaretten ohne Anderung der Steuerzeichen gegen Zahlung des

Unterschieds zwischen ben früheren und ben neuen Steuersätzen aus ber Erzeugungsstätte zu entsernen.

Berlin, den 2. August 1909.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Köhler.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der Dednung sür die Rachverzollung und Rachversteuerung von Tabakblättern und ausländischen Zigarran" mitgeteilt.

I. Waren, Die der Rachverzallung oder Nachfeties inclutingere. Sien Bei Westernten und

Als Radzoll oder Rachstener wird erhoben

1. von allen am 15. August 1909

im freien Berkehr befindlichen, noch nicht versarbeiteten ausländischen Tabakblättern — ein Bollzuschlag von 40 vom Hundert des Wertes; —

2. von alten am 15. August 1909

im freien Berkehr des Zollinlandes bekindlichen;
a) unbearbeiteten. ausländischen Tabakblättern in Wustersorm im Besitze von Verkäusern (Händern mit ausländ. Tabakblättern) oder Agenten (Maklern, Reisenden) sowie blek geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt gesenchteten ausländ. Tabakblättern . . — 27. M. für

100 kg b) entrippten ausländ. Tabakblättern (trocken

ober feucht) — 36 M. für 100 kg —

c) unbearbeiteten oder bloß geschnittenen oder zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes unentrippt geseuchteten inländischen Tabalsblättern . . . — 12 M. für 100 kg —

d) entrippten, inländischen Tabatblättern (gleich= viel ob trocken ober feucht) . . . . — 16 M.

für 100 kg —

3. von den am 15. August 1909

im Besitzender Gewahrsam intändischer Handelten bereits verzollten Zigneren ausländischen Ursprungs über 1000 Stück deren Einkaufspreis 100 M. für 1000 Stück überzteigt . . . 40 M. für 1000 Stück . . . .

Gine Rachverzollung und Nachversteuerung fin-

1) für Tabakblätter, die zur Herstellung von zigarettenstenerpflichtigen Erzengnissen verwendet werden, 2) für inländische Grumpen und Geizen,

3) für bloß geschnittene, zur Herstellung von Kauund Schnupftabat bestimmte Tabafblätter,

4) für bloß geschnittene, nicht zur Berftellung von Zigarren bestimmte Tabafblätter, die in Bateten verpact find, oder wenn fie auf andere Weise (3. B. in Säcken oder Kisten) verpackt find, 100 Doppelzentner nicht übersteigen.

5) für Labafabfälle, die bei ber herstellung ber Erzeugniffe entstanden find (Dedenschnitt, Widel-

abfall, Rippen pp.)

6) für Halberzeugnisse aller Art (gesoßte, entlaugte, gesponnene Tabatblätter jowie Tabatblätter, Die fich in Kau- und Schnupftabakfabriten in einem vorbereitenden Herstellungsverfahren befinden),

7) für unbearbeitete ausländische Tabatblätter, die fich im Besitze von Kleinhändlern befinden und unmittelbar an den Verbraucher — Konfumenten — abgegeben werden, bis zu einem Vorrate

von 5 Doppelzentnern,

8) für die im Besitze von anderen Berfäufern als den vorstehend bezeichneten Rleinhändlern befindlichen unbearbeiteten ausländischen Tabatblättern, die noch nicht an einen Verarbeiter verfauft find, ausgenommen die Mufter. (In diesem Falle [Ziffer 8] find die Tabat-blätter von dem Befitzer, fofern ihm vom Hamptamt nicht genattet ist, für die Abgabe in kleinen Mengen einen Teil seines Borrats an Tabakblättern auch solme vorangesauszuen Berkauf an einen Berarbeiter zur Berzellung zu bringen, unverzüglich auf eine öffentliche Riederlage oder ein lediglich für die bezeichneten Tabakblätter bestimmtes Privatlager unter amtlichem Mit verschluß zu bringen und müssen dort bis zum Berkauf und zur Weitergabe an einen Verar-

II. Unmeldungspflicht.

Jeber, der am 15. August 1909 Waren im Besit oder Gewahrsam hat, bie ber Nachverzollung ober

Nachversteuerung unterliegen ferner

beiter verbleiben.)

jeder **Verarbeiter** von Tabakblättern (Fabrikant von Tabakerzeugnissen), der am 15. August 1909 unverzollte ausländische Tabakblätter in einer öffentlichen Niederlage oder in feinem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß lagern hat. ift verpflichtet,

diese Waren der Zollstelle des Bezirks, in dem sich feine Saupiniederlaffung befindet, bis gum 21. August 1909 anzumelben. Jeder Anmelbepflichtige hat eine Hauptanmeldung und außerdem so viele Unteranmeldungen, dieje in doppelter Ausfertigung, abzugeben als Bollbezirke für die Lagerorie der anzumelbenden Tabatblätter ober Zigarren in Betracht kommen. Zur Anmeldung find Bordrucke zu benuten, die von den Bollftellen unentgeltlich geliefert werden. Sie sind bei diesen anzufordern.

Die Unmelbepflichtigen haben ben mit ber Nachprüfung beauftragten Beamten die Gilfsdienste zu leiften oder leiften zu laffen fowie die Gilfamittel (Wiegegerätschaften und bergl.) zur Berfügung zu stellen, die nötig sind, um die amtlichen Feststellungen

vorzunehmen.

Die vom 15. August 1909 bis jum Zeitpunkt ber Nachprüfung erfolgten Beranderungen der augemeldeien Borraie durch Zu- oder Abgang find den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung be ginnen, mitzuteilen und auf Erfordern näher nachzuweisen. Die auf der Hauptanmelbung abgedrucke Anleitung ift genau zu beachten.

Bei Mischungen von ausländischen und inländiichen Tabakblättern find die Bestandreile der Mischum in den Anmeldungen mit der Bezeichnung "Teil einer

Mischung" getrenut anzuführen.

Bei Mischungen entrippter, zur Herstellung von Zigarren bestimmter Tabafblätter mit gewalzten Rivpen ist der aus den Kippen bestehende Teil der Mischung in der Anmeldung nicht, der andere Teil mit der Bezeichnung "Teil einer Mischung" auszuführen; ebenso ist zu verfahren bei Wisschungen von für Rauchtabakzwecke geichnittenen Tabatblättern mit Rippen. Verfäuser pp., die unbearbeitete ausländische Tabakblätter in Wusterform zum Ginheitssatz von 27 Di. für ben Doppelzentner nachverzollen, haben in der Anmeldung zu erklaren, daß diese für Mufter zwecke bestimmt find oder bereits zu solchen verwendet murben. Sängende oder in losen Haufen liegende inländische Tabakblätter können nach ihrem geichatten Gewicht angemeldet werden, wenn in der Anmeldung ertlärt wird, daß ihre Schätzung nach bestem Wissen und Gemissen erfolgt ist. Das angemeldete Gewicht ist in der Anmeldung mit dem Bermerke "Schätzungs: gewicht" ju verfehen. Mis Ginkaufspreis der Bigarren gilt der vom Besitzer (Händler) gezahlte oder zu zahlende eihm in Nechnung gestellte) Preis ohne Bernäsichtigung von Zu- und Abichlägen irgend welcher Art (Zoll, Spesen, Porto, Rabatt, Fracht pp.). Für unangemeldete am 15. Angust 1909 im Besihe von Händlern befindliche ausländische Zigarren ift, sofern sie nicht zu der nachzollfreien Menge von 1000 Stet. gehören, auf Verlangen jederzeit der Nachweis zu führen, daß sie zu einem Preise von nicht über 100 Dt. für 1000 Std. von dem Händler, in beffen Besitze sie sich befinden, angekauft worden find.

III. Zahlungspflicht.

Die Nachzoll- oder Nachsteuerbeträge werden dem Zahlungspflichtigen von der Zollstelle mitgeteilt und find innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuziehen.

Gegen Sicherheitsstellung erfolgt Stundung bis

zum 25. Januar 1910. Die Erhebung des Zollzuschlagbetrages für den für einen Verarbeiter auf öffentlichen Riederlagen oder Privatlagern lagernden Tabak erfolgt erst beim Übertritt des Tabaks in den freien Berkehr.

IV. Strafen.

Die Unterlassung der Anmeldung wird als Zollbefraudation ober Tabaksteuerhinterziehung bestraft. Die unrichtige Ausstellung einer Anmeldung oder eines Antrages auf Wertbeglaubigung jum Zwecke ber Zoll- oder Stenerhinterziehung wird wie die unrichtige Ausstellung einer Wertanmeldung ober Rechnung bestraft (§ 10 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909).

V. Werinachweis.

Für alle am 15. August 1909 im freien Verkehr befindlichen, noch nicht verarbeiteten ausländischen Tabakblätter (ausgenommen Muster) ist unter Benutung der zurückerhaltenen Ausfertigung der Anmelbung bis zum 4. September 1909 der Zollfielle der Wert nachzuweisen, für den auf einer öffentlichen Nieberlage oder einem Privatlager unter amtlichem Mitverschluß für einen Berarbeiter lagern= den Tabat bereits bis zum 21. Angust 1909, so= fern nicht das Hauptamt die Frist verlängert.

Wert ist der vom Berarbeiter gezahlte oder zu ahlende Preis ohne Berücklichtigung von Zu: und Ibichlägen (Zoll, Spejen, Porto, Fracht pp.). Behufs Glaubhaftmachung des Wertes fann die Beibringung der Rechnung gefordert werden, im Falle ihres Berluftes genügt unter gewiffen Bedingungen die Borlage ber Geschäftsbucher und fonstigen Schriftftude.

Bei Tabafblättern, die zu einem Durchichuitis. preise für mehrere Maffen gefauft find, ift für ede Klasse dieser Durchschnittspreis als Wert anzumeiden; der Verarbeiter ift jedoch bejugt, einen ande= ren Wert als den Durchschnittspreis anzumelden. In viesem Falle hat er den Wert jeder Klasse durch den Bermerk "Schätzungswert" kenntlich zu machen und darch Rechnungen u. dgl. zu begründen. Bestehen auch nach Vorlegung der Rechnungen u. dgl. noch Bedenken gegen die Zulänglichkeit ber eingestellten Werte, so find die Zollbehöroen befugt, auch auf andere Weise die Richtigkeit der angegebenen Werte nachzuprüfen.

VI. Weribeglandigung.

hat ein Berarbeiter einen Teil einer gefauften Sabafmenge noch unverzollt bei einem inländischen Berkäufer oder im Auslande lagern, einen andern Teil dieser Menge zur Rachverzollung oder zur Festnellung des Zollzuschlages angemeldet, so ist ihm auf einen Anteny eine Wertveglaubigung sur zwe eingelne Tabaksorte zu erteilen, für deren Wert er die

Beglaubigung nachjucht.

Der in doppelter Aussertigung abzugebende Antrag muß folgende mit der Bescheinigung der Richtigfeit versehene Angaben enthalten: Rame und Wohnort des Verfäufers und Verarbeiters, Tag des Kaufes, Urfprungeland, die übliche Bezeichnung ber Tabatart, Bahl ber noch unbezogenen Pacffice, beren Rohund Reingewicht und Bezeichnung ber Unmelbung und die Rummer, unter der der bereits bezogene Teil der gleichen Tabakpost aufgeführt ist, sowie ben in der Unmeldung aufgeführten Wert.

Die Wertbeglaubigung macht für spätere Bollabfertigungen des darin bezeichneten Sabats, jofern gegen die Rämlichkeit des abzufertigenden und bes in der Wertbeglaubigung bezeichneten Tabafs fein Bebenfen befteht, eine erneute Wertfeftstellung und eine tonjularische Beglaubigung entbehrlich. Sie tritt an Die Stelle ber Rechnung und ber Schätzung und ifi tets mit der Wertanmelbung über den gur Abferti-

gung gebrachten Teil vorzulegen.

#### VII. Weriabichlag.

Für ausländische Tabakblätter, die ein Berarbeiter vor Dem 15. August 1907 gefauft hat, fann im Salle eines nachgewiesenen Wertrudganges um nicht weniger als 10 vom hundert des Kaufpreifes in die Unmelbungen unter bestimmten bei den Bollitellen zu erfahrenden Borausfehungen ein Wert eingestellt werden, der burch Abschlag vom Kaufpreise gebildet wird. Der Abschlag barf 10 bis höchstens 30 vom Hundert bes Kaufpreises betragen. Der durch Abschlag gebildete Wert ist auch in die etwa beantragte Wertbeglaubigung einzustellen und jowohl

in den Unmelbungen wie in dem Antrag auf Wertbeglaubigung vom Anmelder durch den Vermerk "nach Abichlag von (z. B. 25, 20, 30, 15, 12 oder) 10 vom Hundert des Kaufpreises" kenntlich zu machen.

Der fich nach dem ursprünglichen Kaufpreis ergebende Wert aller Tabakblätter, auf die ein Wertabichlag gemacht ist, darf nicht mehr als ben zehnten Teil des Wertes (Kaufpreises) aller am 15. August 1909 nachweislich im Eigentume des Berarbeiters befindlichen unbearbeiteten ausländischen Tabatblätter betragen.

Goldap, den 19. August 1909.

Der Landrat.

Nachdem jest mit ber Erneuerung ber Decklage auf den Chausseen begonnen worden ist, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Dampfwalze bis zum 27. d. Mts. auf der Strede zwischen Catharinen= hof und Dubeningten arbeitet. Bom 27. August bis 4. September ift Diefelbe auf ber Strede Boguponen-Rallweitschen, rom 4. September bis 15. September Provinzialchaussee zwischen Kosaken und Dingellen und vom 15. bis 20. September zwischen Gr. Wronten und Marczinowen tätig. Die Herren Ortsvorsteher der betreffenden Ortschaften haben Diefes wiederholt in ortsüblicher Beije gur Kenntnis der Gingeseffenen zu bringen.

Goldap, den 18. Anguit 1909.

Der Landrat.

Achtung vor Schwindlern! Deffentliche Bekonntmachung.

Berbregern in Berbindung niehler, die mit fpanischen Zeit auf ben Trick verfallen, Briefe an Kaufleute aller Rationen zu ichreiben und zwar unter Zuhilfenahme ber internationalen Sandeleregister. In biefen Briefen bitten fie die Abreffaten, nach Spanien gu reisen, um eine hohe Summe in Banknoten, die fie pon einem betrügerischen Bankerett unterschlagen hatten, retten gu tonnen. Sie felbft befanden fich im Gefängnis und versprächen für die Silfe den dritten Teil des geretteten Vermögens.

Diese und noch viele andere Borspiegelungen

werden unvorsichtigen Leuten gemacht.

Um die Empfänger der Briefe zu überzeugen, werden auch vielfach Copien von falfchen Dofumenten

beigelegt.

Die spanischen Behörden ersuchen daher bie Reifenden, die aus diesem Grunde nach Spanien tommen, ihre Neise nicht weiter fortzuseten, da alles, was diefe Schurken ichreiben, falich ift.

Bu bemerken ist noch, daß die spanische Behörde für alle Angaben, die zur Festnahme der Berbrecher führen fonnen, fehr verbunden ift.

Die Oberpolizeidirektion.

Vorstehende Warnung der Oberpolizeidirektion Madrid vor spanischen Schatschwindlern bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Goldap, den 14. August 1909. Der Landrat.

Meine Befanntmachung vom 15. v. Mts. (S. 193) ift durch Ermittelung der in Reuffen, Rreifes Angerburg, geftohlenen Pferbe pp. erledigt. Goldap, den 14. August 1909.

Der Landrat.

# Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuers Voreinschähungs-Kommission betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 44 ber Ausführungs-Answeisung vom 25. Juli 1906 zum Sinkommensteuersgeset vom 19. Juni 1906 wird der Magistrat hiersfeldst, sowie die Suts- und Gemeindevorstände darauf hingewiesen, daß die Wahl- und Ernennungsperiode der Mitglieder und Stellvertreter (auch der Vorsihenden pp.) der Voreinschäungs-Kommissionen mit dem Beginn der Vorarbeiten für die Veranlagung pro 1910 ablänit.

Die jämtlichen Mitglieder und Stellvertreter scheiden mit dem gedachten Zeitpunkte aus, dieselben können jedoch wieder gewählt werden.

Die Zahl ber von jeder Gemeinde zu mählens den Mitglieder und Stellvertreter ift von der Königl. Regierung sestgesett und in dem nachstehend abges druckten Verzeichnis angegeben.

Wählbar sind nur Sinwohner des Semeindes oder Sutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Bestige der bürgerlichen Shrenrechte befinden.

Die Bahl erfolgt auf drei Jahre pro 1910, 1911

und 1912.

In der Stadt Goldap hat die Stadtverordnetensersammlung, in den Landgemeinden haben die Gestlieber und berein Stellvertreter zu mahlen.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von mehr als 900 Mark ist die Wählbarkeit nicht abhängig, die Wahl der Kommissionsmitglieder und deren Stellwertreter wird namentlich auf Personen zu lenken sein, welche Geschäftskunde besitzen und mit den Verzhältnissen der Steuerpflichtigen vertraut sind. Insbesondere ist namentlich in der Stadt darauf zu halten, daß eine genügende Anzahl von Kommissions-Mitzgliedern mit einem Sinkommen unter 900 Mark gewählt wird.

In Ortschaften, in welchen mehrere Kommissionsmitglieder zu wählen sind, ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Sinkommens (Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Witzgliedern nach Maßgabe der in dem betressenden Bezirf obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

Zur Ablehnung ober zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl- (Ernennungs-) Periode berechtigen folgende Entschildigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;

b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;

c) das Alter von 60 Jahren;

d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes :

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gültige Entschuldigung begründen. f) ferner sind auch Mitglieder, die bereits drei Jahre der Kommission angehören, zur Ablehnung der Wahl berechtigt.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie dersenige, welcher sich der Psilichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzicht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes sür einen Zeitraum von 3–6 Jahren der Ausübung seines Nechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärfer als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Den Magistrat und die Gemeindevorstände ersinche ich, unter Berückschigung der vorstehenden Bestimmungen mit den Wahlen in ortsüblicher Weise nugesäumt vorzugehen und die entstandene Verhandlung nach dem unten abgedruckten Muster mir späteilens dis zum 15. September re zur Vermeidung koltenssslichtiger Abholung einzureichen.

In den Gutsbezirken hat der Gutsvorsteher oder Gutsvorsteher-Stellvertreter das Mitglied der Kommission und seinen Stellvertreter zu bezeichnen und mir gleichfalls bis zum 15. September cr. namhast zu machen, andernfalls kostenpslichtige Abholung erfolgen müßte.

Selbstverständlich bleibt es dem Gutsvorsteher überlassen, sich selbst zum Mitglied oder Stellvertreter zu ernennen. Im norigen tonnen als Mitglieder und Stellvertreter Einwohner aus dem Loreinschäpungsbezirk Seitens der Gutsvorsteher ernannt werden.

Goldap, den 19. August 1909.

Der Vorsihende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Muster

über die Wahl der Boreinschätzungs-Kommissions-Mitglieder und der Stellvertreter.

Verhandelt im Schulzenamt zu . . . am ten 1909 Voreinschäufungsbezirk Nr.

In der auf heute orisüblich zusammenberusenen Gemeindeversammtung wurden behufs Voreinschäfzung der Einkommensteuer für die Steuerjahre 1910/1912 folgende Personen durch Stimmenmehrheit in die Voreinschäfzungs-Kommission gewählt.

a) als Mitglieder

1. 2. u. j. w.

b) als Stellvertreter

2. u. j. w.

Die Gewählten erklären fich zur Annahme ber Wahl bereit.

v. g u. Unterschrift ber Gewählten. a. u. s. Der Gemeinde-Borsteher. (Unterschrift.)

A erzeichnis der gebildeten Einkommensieuer-Voreinschähungsbezirke und die Anzahi der zu wählenden Kommissionsmitglieder.

_								=		==	
Bu ben Bezirken gehören		Kommission <b>s</b> mitglieder			agum	Bu den Bezirken gehören			Rommissions= mitglieder		
Gemeinden	felbftftändige Sutsbezieke	(Hernählte	Ernannte, einschl. des Borsigenden	<b>ઉત્તામકુર્વા</b>	olr. des Boreinschähungs- Begirts	Gemeinden	felbitftändige Gutsbezieke		Ernannte, einschl. des Borstyenden	Gefamtzahl	
kallweitichen Bygupönen Naguttfehmen Nibbenischfen Ubscherningfen Kraginnen Kuifen Dobawen	Gut Jodupõnen	1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	10	9	Blindighten Padingkehmen Szabojeden Gr. Bludhen Budweitichen Plaugkehmen Weichtrupchen Rohiolfen	Kl. Bludßen Ditrowen	121 1122 111	1	8	
Sanslehowen Hillehnen Lurinnen Reddicken Serteggen		11111111		*	10	Mlinicken Szielasken	Guenen Babken	1 1 1 2	1	8	
Praßlaufen Lengfupchen Sjittfehmen Pellfawen Budweitschen	Forstgutsbezirt	1 3 1 1		9	11.	Pröfen Hegelingen	Wittichsfelde Dorschen Willfassen	1 1 2 1 1 2	.1	8	
Ei	Szittfehmen Gold. Forstgebie Nassawen (Kuifen, Pell- fawen, Binnen				12	Friedrichowen	Rojaken	1 2 1 1		8	
Sfaisgirren Leppurdeggen	walde) Gut Ablersfelde	111111111111111111111111111111111111111	1	10	13	Kosaten Collnischten ; Mittel=Jodisp Gr. Jodupp mit Czarnowten		1 2 1	1	7	
Dagutichen Babbeln Babtindßen Gollubien Rögskehmen		1 1 1 1	<u>.</u>		14	Jörfischken	Gehlweiden Rafowken	1 1 1 2	1	10	
Maynorfehmen Lurfallen Staatshausen Upedamischfen		1 1 1		6		Kl. Kummetschen Schillinnen Buttkuhnen	Frstgtsbez.Golba	1 1 3 1		10	
Bräroßlehnen Dubeningken Linnawen Gergallen Thewelkehmen		1 1 2	1	8		Ruiten Gr. Dumbeln Ballupönen Samonienen Liegetrocen		1 1 1 1 1		10	
Loyen Rogainen Marlinowen	Nogainen Catharinenhof	]	1 	7	16	Grilstehmen Czerwonnen Morathen Barkehmen		1 1 1 1 2	1	7	
Carnen Summowen Blindgallen	j z			٤	1	Rosmeden Stotschen		1 1			

#### Kopfwie vor.

		36 1	ļ	1	w	1. 1			
=	Gr. Wronten		1			25	Szardeningfen		1
İ	Umberg		1		ļ			Pabbeln Dom.	1
17	Johannisberg	я	2	1	6		Wannaginnen .		1
	Pietraschen		1		i	1	Groblijchten		1
	Suyten		1				Gr. Gudellen Ki. Gudellen		1
1	Tartarren		1				Messehnen Diessehnen		1
	*						meellednen		^
18	Grabowen		2 2	1	12	26	Kahemeken		1
~~	Judneitschen		2				Eßergallen	n n	1
ĺ	Sotollen		1				Egglenischten		1
}	Flösten		1				Dafehnen		1
	Gr. Rojinsto	e .	1				Grischtehmen	<b>\</b>	1
1	Kl. Rofinsko	r	1 1				G-lleğuhnen		1
ı	Offöwen Keutersdorf		1			27	Riauten		1
-	Marczinowen		1			-		Riauten Dom.	1
19	Bodichwingken		2	1	12			Ecfertsberg	1
~~	.004 [-]	Cicenort	1				Terelu	,	2
	Glowken	-	2				Freiberg	1	$egin{bmatrix} 1 \\ 1 \end{bmatrix}$
ļ	Kallnijchten	v	1				Uhupönen		1
1	Naujehnen	e .	1 1			28	Roponatichen Trafischken		1
	Gerehlischken		$\frac{1}{2}$			28	Warkallen		1
l	Jeßiorfen	Herzogsthal	1				Rominten		4
20	Friedrichswalde	ก๊อะเปิกผิมเพิ่มเ	I	1	6		Sielbkehmen		2
20	Glajau		1				Kl. Jodupp		1
- 1	Rudzien		1					j.	
1	Kamionken		1			29	Jßlaudßen		2 1
		Rowalfen	$\frac{1}{2}$	1	9		Makunischken Serguhnen		1
21	Dunenken		1	T	9		Pallädken Pallädken		1
	Altenbude Wiersbianken		1				Parnen		1
1	Rothebude mit						Löwgallen		1
	Löwkabude		1	18				Obj. Warnen	21
1		Blandau	1			30	Langfijchken	~ 1 1	2
Ì	1	Forstgeb. Rothe-	1	;			~6	Schackeln	11
1		bude, Goldaner	*			İ	Thewelu Didkullen		2
.		Forstgutsbezirk Hendtwalde (Ol-					Budßedehlen		
		ichewo, Theer-	1				Schackeln		1
1	~	ofen, Borrect)							
li .				,		31	Elluschönen		1 2
22	Schlaugen		2	1	10		Meldienen	<b>~</b>	1
	Stonuponen		1				Pictelu Randohnen	* 1	1
	Szeeben Scholtinnen		1				Czerwonnen	\ \ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\	1
ļ	Schaltinnen Zodhen		1		]		- Special control	Waldaukadel	1
	Willkatschen	1	1			32	Martischken		1
L.	Al. Dumbeln	,	1				Mottuhnen		1
1	Jurgaitschen		1	4	] [		Deeden	· 1	1
23	Lingtijchten		1	1	8		Kiaunen	Ballupönen	1
- 1	Maleyfen		1	u		33	Tollmingkehmen	Summonen	î
	Murgischken Skarupnen		1			00	20ummgreymen	Tollmingkehmen .	1
j	Samaiten		2					Samonienen	1
	Kurnehnen		1	Ta.			Ka <u>peleten</u>		1
24	Plawischken		1	1	7		Rubillen		1
	Pelludhen		1 1				Jessatschen		
	Lonfen Stufatischen		1		}		Ößeningken Werrnen		1
1	Stukatichen / Sulbenischen		1				**************************************	Rublijchken	5
I	Stumbern		1			34	Goldap (Stadt)		5
•		-				-			

son beachtenswerter Seite ist höheren Orts daingewiesen worden, daß die auf den Straßen il gehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterwasser, Lasser u. a. m. an die Ubnehmer stets eiskalt ingt werden und daß der Genuß so kalten Wassers einste Verdauungsstörungen von längerer Dauer

De Verkäuser von Mineral-Wässern im Aus
de veranlasse ich daher, das Getränk nur in

der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden

grade von etwa 10° Cels. abzugeben. Zu
mird das Publikum vor dem Genuß eiskalter

mie überhaupt, insbesondere aber der Mineral-

Goldap, den 14. Angust 1909.

Der Landrat.

de Königliche Regierung hat den Pfarrer Bagner in Dubeningken zum Berbandsvorsteher für den Gesamtschulverband Deichkennchen ernannt.

Goldap, den 18. August 1909. Der Landrat.

### Nönigliche höhere Wiajchinenbauschuse in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober 1909.

Zum Sintritt find erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Technifer für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Sisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt. Der Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

### Keine Preis-Erhöhung! Kathreiners Malzkaffee

wird nach wie vor zu den seitherigen Preisen in allen einschlägigen Seschäften abgegeben. — Wegen seines angenehmen aromatischen Seschmackes, seiner absoluten Bekömmlichkeit und seiner Billigkeit wird er täglich von Millionen Menschen getrunken. Man achte beim Sinkauf auf die Schutzmarke: das Bild und die Unterschrift des Pfarrers Kneipp und die Firma Kathreiners Malzkasse-Fabriken.

# Oberfürsterei Heydkwalde.

Mittwoch den 25. August 09 von vorm. 9 Uhr ab in Budzisken es Holzverkanfstermin en statt. Es kommen aus allen Schukbezirken Ruk-

Große Anzahl gebrauchte sehr gut erhaltene

Brennholz zum Ausgebot.

# serne Bassins

lid geeignet für **Wafferversorgung von lällen** hat äußerst billig abzugeben.

> E. Bieske, Bumpenfabrit Königsberg i. Pr.

## Bur Herbstbestellung

offeriert fämtliche

## Püngemittel

J. Krumm,

Technikum Ingenieure, Techniker, Werkmstr., Masch.-Bau, Elektroteckn. Progr. froi Höhere Lehranetalt.
Neustädt
— I. Mecki.—



# Königsberg i. Pr., Heumarkt 14.

### Oberförsterei Rominten.

Donnerstag, den 26. d. 111ts.

Habel-, Bau- und Brennholz aus allen Schußbezirken nach Vorrat und Begehr.

